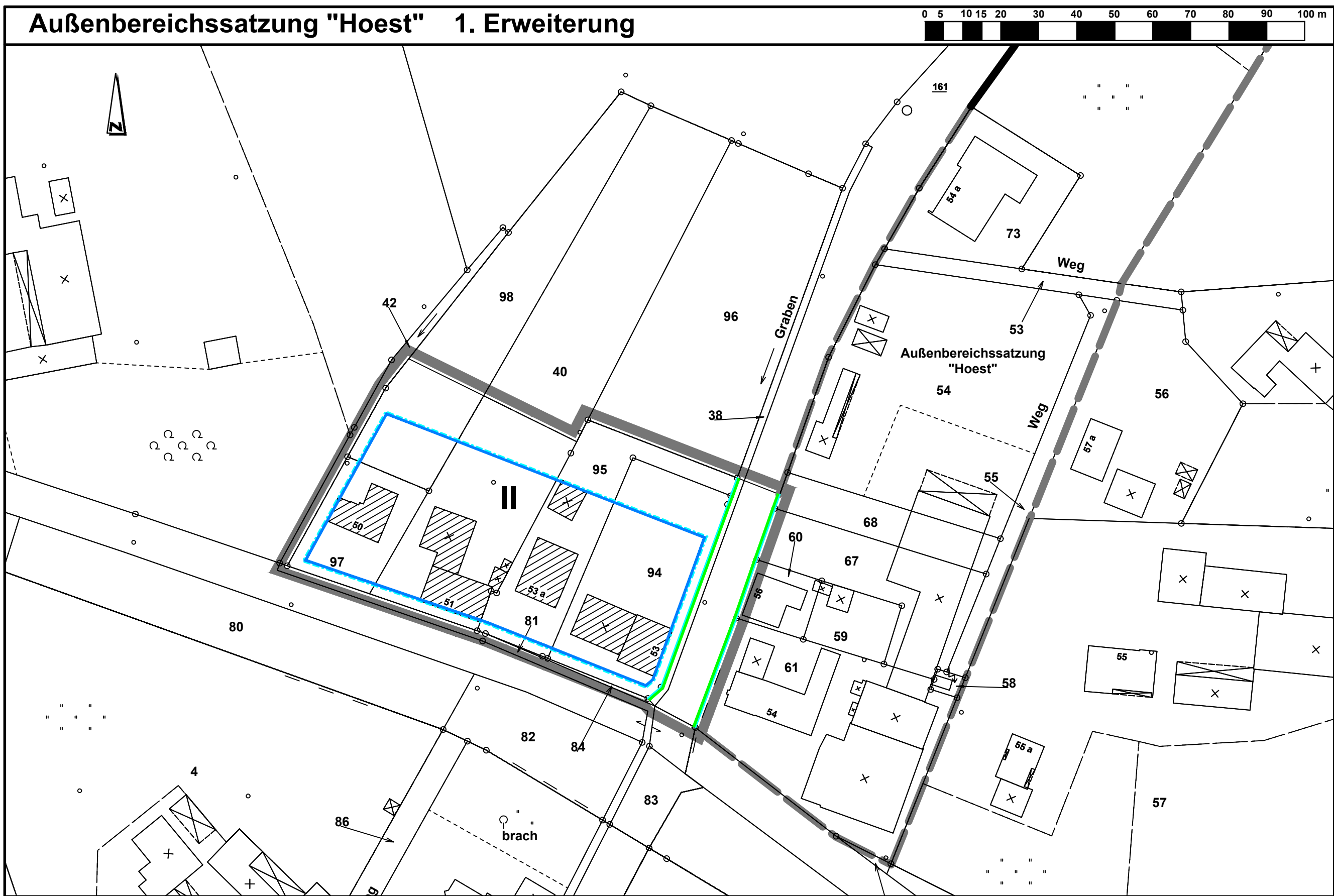




Verfahren / Rechtsgrundlagen	
Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieser Satzung gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 14.12.2009 beschlossen.	Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2010 bis einschließlich 10.06.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht.	In der ortsüblichen Bekanntmachung am 23.04.2010 erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.
Ennigerloh, den 09.07.2010	Ennigerloh, den 12.07.2010
Bürgermeister	Bürgermeister
Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 12.07.2010 gemäß § 1 Absatz 7 BauGB abgewogen.	Die Satzung ist am 06.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden und somit gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB diese Satzung am 12.07.2010 beschlossen.	Die Satzung wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.
Ennigerloh, den 29.07.2010	Ennigerloh, den 07.08.2010
Bürgermeister	Bürgermeister

1. Erweiterung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich der Bauerschaft Hoest	
§ 1 Geltungsbereich	
(1) Durch den Geltungsbereich der 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung Hoest wird der räumliche Geltungsbereich festgelegt, innerhalb dessen die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 2 dieser Satzung zu beurteilen ist.	
(2) Der genaue Geltungsbereich der Satzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.	
§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben	
(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben weiterhin nach § 35 BauGB. Die Stadt Ennigerloh bestimmt durch den Erlass dieser Satzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung im Sinne des § 35 Absatzes 2 BauGB nicht entgegeng gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.	
(2) Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB wird die Satzung auf Vorhaben erstreckt, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.	
§ 3 Nähere Bestimmungen	
(1) Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben werden in der Planzeichnung getroffen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Bestimmungen zur Geschossigkeit und der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.	
§ 4 Hinweise	
(1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG).	
(2) Konkrete Hinweise auf mögliche Kampfmittleinwirkungen liegen nicht vor, da keine bzw. keine verwertbaren Luftbilder vorhanden sind. Bauvorhaben sollten jedoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, In der Krone 31, 58099 Hagen, über das Ordnungsamt der Stadt Ennigerloh oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.	
(3) Für den Bereich ist kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgesehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers hat mittels einer Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die Einleitung des gereinigten Abwassers sowie des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Hierzu ist ein Antrag mit zeichnerischen und rechnerischen Darstellungen in 3-facher Ausfertigung beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, vorzulegen.	
(3) Belange der Landesstraße L 792 sind bei jedem Bauvorhaben zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 792 zu gewährleisten. Im Bereich der Grundstückszufahrten sind entsprechende Sichtfelder von Beeinträchtigungen freizuhalten.	

Legende

zur 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung "Hoest" gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Erklärung der Abkürzungen

BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauO NRW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen
GO NW = Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Erklärung der verwendeten Planzeichen

1. Maß der baulichen Nutzung

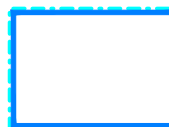
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baufeld

3. Verkehrsflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

4. Sonstige Planzeichen

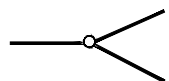


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Erweiterung der Außenbereichssatzung "Hoest"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung "Hoest"

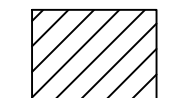
Nachrichtliche Eintragungen



Flurstücksgrenzen

1149

Flurstücksnummern



vorhandene Gebäude

Ermächtigungsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO)

Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975).

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950).

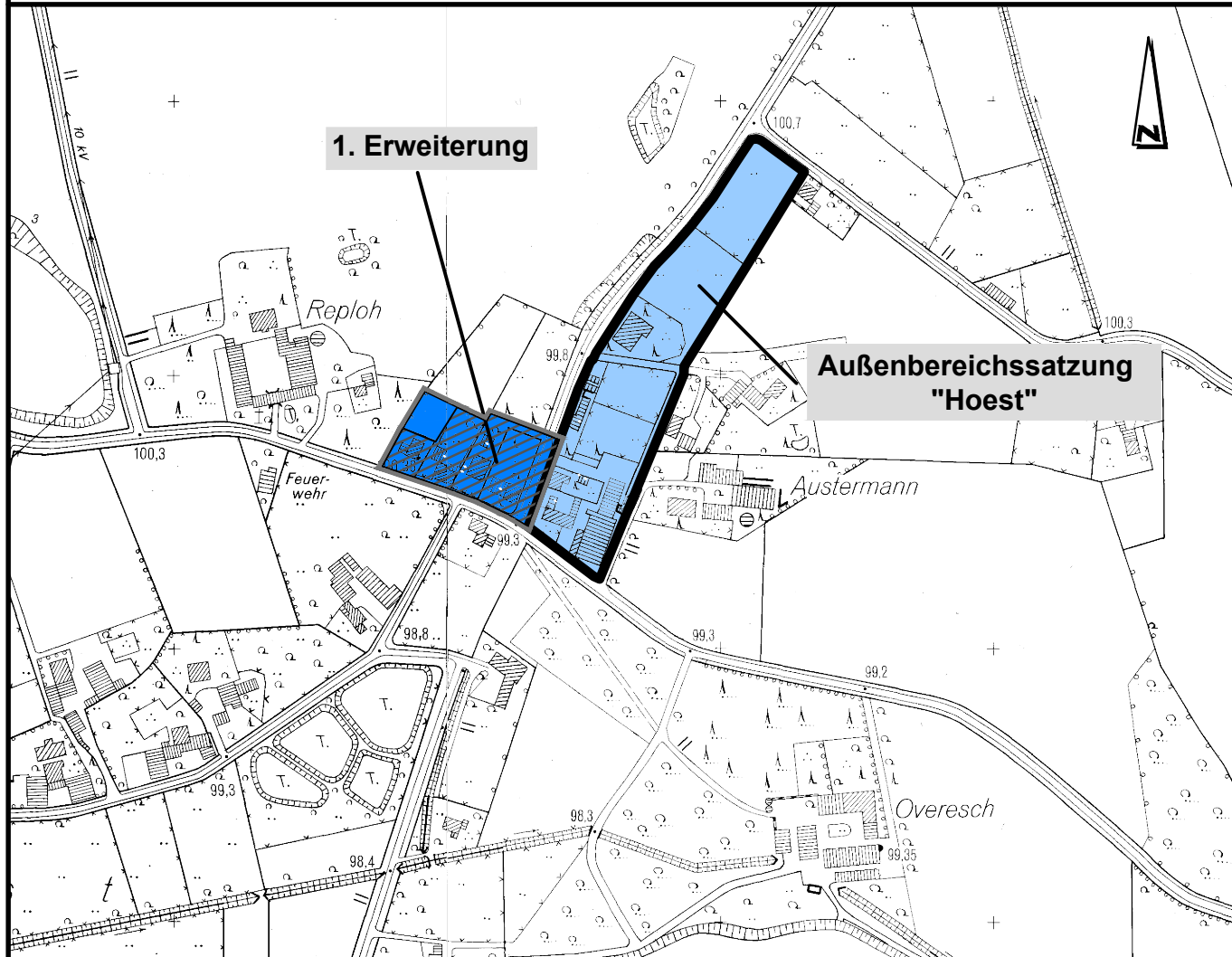
6. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)

Vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442).

Stadt Ennigerloh

Stadtteil

Ennigerloh- Mitte



Übersichtsplan

M. 1: 5 000

Außenbereichssatzung "Hoest"

1. Erweiterung

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Gemarkung: Ennigerloh

Stand der Planunterlagen: April 2010

Flur: 11

Rechtsverbindlich seit:

Maßstab: 1:1000 im Original , Gauß-Krüger-Koordinaten, m,cm

Diese Satzung wurde vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh im April 2010

Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtentwicklung
-Der Bürgermeister-

Handke

29.07.2010